

§ 2

(1) Über die Aufhebung einer Maßnahme der Sicherung nach § 1 entscheidet das Gericht (§ 42f StGB).

(2) Nach Einweisung in eine Anstalt gemäß § 1 haben der Staatsanwalt und der Leiter der Anstalt laufend zu überprüfen, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist, und, wenn dies der Fall ist, entsprechende Anträge an das Gericht zu stellen.

§ 3

(1) Vor Ablauf der in § 42f Abs. 3 Satz 3 StGB bestimmten Frist hat der Staatsanwalt unter Beifügung einer Stellungnahme des Leiters der Anstalt dem Gericht zu berichten, ob der Zweck der Unterbringung erreicht ist.

(2) Das Gericht hat vor Fristablauf über die Entlassung oder über die Fortdauer der Unterbringung zu entscheiden.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft.